

Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	Verschiedene Anwältinnen und Anwälte des Zürcherischen Anwaltsverbandes (ZAV)
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	Bezeichnete Mitglieder folgender Fachgruppen des ZAV (Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Zivilprozessrecht; vgl. Liste)
Adresse: Indirizzo:	Alderstrasse 40 Postfach 8034 Zürich
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Martin Hablützel
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	058 252 52 52
E-Mail: Courriel: E-mail:	habluetzel@schadenanwaelte.ch
Datum: Date: Data:	11.6.2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: zz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : zz@bj.admin.ch

Nous vous remercions de votre collaboration!

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: zz@bj.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli	5
3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo	24

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>In den 7 Jahren seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat sich gezeigt, dass das Prozessieren mit enorm hohen Kosten verbunden ist und für den Mittelstand untragbar wird. Dass ein Entscheid in der Sache vor erster Instanz in der Regel erst nach Jahren ergeht, stellt ein weiteres Hindernis dar. Das Prozessrecht soll der Durchsetzung gerechtfertigter Zivilansprüche dienen. Insofern ist allen natürlichen und juristischen Personen der ungehinderte Zugang zu den Gerichten zu gewähren und die rechtssuchende Partei soll innert angemessener Frist eine gerichtliche Beurteilung ihrer Klage beanspruchen können. Die zentralen Anliegen an eine Revision sind die Etablierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - tragbarer Gerichtskosten - einer angemessenen Verfahrensdauer - des vereinfachten Verfahrens mit Vereinfachung der Beweisführung - von Sammelklagen (sog. kollektiver Rechtsschutz) <p>Im Folgenden werden zur Erreichung dieser Ziele verschiedene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge mittels konkreter Formulierungen der zu ändernden Normen unterbreitet und begründet (rote Farbe). Diese basieren auf der ZPO, die aktuell in Kraft ist. Bei Änderungsvorschlägen im Erläuternden Bericht und dieser Vernehmlassung, die sich auf die gleichen Artikel beziehen, wird in der vorliegenden Stellungnahme auch kurz auf die Revisionsvorschläge des Bundesrates eingegangen (blaue Farbe).</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	71a (neu)			<p><u>Vorschlag neuer Art. 71a:</u></p> <p>Verschiedene klagende Parteien können ihre Ansprüche in einer Klage vereinen, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Dem schweizerischen Recht sind Sammelklagen grundsätzlich fremd. Das Institut der Streitgenossenschaft verlangt, dass mehrere Parteien am gleichen Rechtsverhältnis beteiligt sind (wie etwa Miteigentümer, Ehegatten, Solidarschuldner etc.; vgl. Art. 70 u. 71 ZPO). Verbandsklagen dienen schliesslich einzig dazu, widerrechtliche Verletzungen festzustellen, solche zu beseitigen oder drohende zu verbieten (Art. 89 ZPO).</p> <p>Weil indessen Geschäftspraktiken, mangelhafte Produkte oder Dienstleistungen, Umweltschädigungen oder dergleichen eine Vielzahl von Personen treffen und schädigen können, sollen Klagen, welche sich auf dieselben Lebenssachverhalte beziehen, gemeinsam geführt werden können. Dies erfordert bereits die Prozessökonomie und eine einheitliche Rechtsprechung, welche gegensätzliche Urteile vermeiden soll. Zudem entlastet es die Gerichte. Die klagenden Parteien sind geeint stärker und sie haben mehr Ressourcen, um das Gefälle zwischen dem betroffenen Individuum auf der einen und einem Industriekonzern auf der andern Seite, auszugleichen. Das Gericht wiederum, welches mit einer Fülle von ähnlichen Sachverhalten befasst ist, wird eine hohe Kompetenz in der Beurteilung der Sache und deren Urteil eine hohe Akzeptanz erlangen.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Die Sammelklage ist aber nicht nur ein willkommener Rechtsbehelf für die klagenden Parteien; auch die beklagte Partei hat ein Interesse, die Abwehr auf einen oder wenige Prozesse zu konzentrieren und Gesamtlösungen mit einer Vielzahl von Betroffenen zu suchen. Der Dieselskandal, aber auch Streitigkeiten etwa um fehlerhafte Hüft- oder Brustimplantate, um risikohafte Finanzprodukte, um Retrozessionen oder betreffend Libormanipulationen, betreffend Flug- oder Reiseverspätungsschäden, Spitalinfektionen, Asbestschädigungen oder dergleichen haben in jüngster Zeit gezeigt, dass ein gemeinsames Vorgehen der Betroffenen zwingend erforderlich ist, um eine effiziente und prozessökonomische Rechtsdurchsetzung und einen Rechtsfrieden zu ermöglichen.</p> <p>Der kollektive Rechtsschutz kann durch Aufnahme eines einzigen Artikels realisiert werden. Sämtliche weiteren Bestimmungen etwa zur örtlichen (Art. 15 Abs. 2 ZPO) oder sachlichen Zuständigkeit, zur Vertretung, zur Streitwertbestimmung (Art. 93 ZPO) oder weitere bedürfen keiner Anpassung.</p> <p>Der Bundesrat sieht im Vorentwurf in den Art. 89 und 89a eine Ausdehnung des Verbandsklagerechts vor, was zu begrüßen ist. Jedoch können gemäss diesem Vorschlag nur Organisationen, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen, eine solche Klage erheben. Insbesondere hinsichtlich der reparatorischen Verbandsklage (Art. 89a ZPO gemäss Vorentwurf) müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein (u.a. gesamtschweizerische Bedeutung der Organisation), weshalb zu</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					befürchten ist, dass die einzelnen Betroffenen in zahlreichen Fällen ihre Rechte doch nicht ausreichend (kollektiv) wahrnehmen können. Dies würde mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 71a ZPO sichergestellt.
	ZPO	96	2		<p><u>Vorschlag Art. 96 Abs. 2 ZPO neu (Abs. 1 unverändert):</u></p> <p>² Die Prozesskosten dürfen dabei insgesamt nicht mehr als 15 % des Streitwertes vor erster Instanz ausmachen. Vor den kantonalen Rechtsmittelinstanzen werden maximal die hälftigen Kosten erhoben. Davon ausgenommen sind die Kosten der Beweisführung, deren Angemessenheit das Gericht prüft. Den wirtschaftlichen Verhältnissen natürlicher Personen ist bei der Kostenauflegung Rechnung zu tragen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Art. 96 ZPO überlässt die Tarifierung der Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten und Parteientschädigungen) den Kantonen. Zwischen den einzelnen Kantonen bestehen grosse Unterschiede¹. Generell kann aber festgestellt werden, dass die Kosten eines Prozesses im Verhältnis zum mutmasslichen Prozessgewinn derart hoch sind, dass es sich oft nicht lohnt, berechnete Ansprüche prozessual durchzusetzen. Insbesondere der Mittelstand, aber auch die KMU können sich das Prozessieren nicht mehr</p>

¹ Vgl. Weber, Plädoyer 6/17, Zivilprozess: Überblick über die auflaufenden Revisionsarbeiten, S. 50, mit diversen Hinweisen auf Aufsätze und Zeitungsartikel zu den Prozesskosten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>leisten. Wenig Bemittelte können zwar die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen; sie werden von den Gerichten dann aber verpflichtet, den Prozessgewinn im Umfang der Kosten dem Staat abzutreten, weshalb sie selbst bei Obsiegen erhebliche Einbussen gewärtigen müssen. Nur bei einzelnen Streitigkeiten, etwa im Arbeitsrecht bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-, sind die Parteien gänzlich von der Bezahlung von Gerichtskosten befreit (Art. 114 ZPO), was sie aber nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung entbindet.</p> <p>Nach Art. 98 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Obschon als Kann-Vorschrift formuliert, machen die Gerichte regelmässig und dabei häufig in Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens von diesem Institut Gebrauch, weshalb die klagende Partei die vollen Gerichtskosten bei Prozesseinleitung faktisch immer vorschliessen muss. Zudem muss sie bei Obsiegen die Kosten bei der Beklagten eintreiben und trägt mithin das volle Inkasso-Risiko. Dass dieses System für die zugesprochenen Parteientschädigungen gilt, ist verständlich; dass aber die obsiegende Partei und nicht der Staat bei fehlender Bonität auf diesen Kosten sitzen bleibt, ist unüblich. Die gilt umso mehr, als die Forderungen des Staates im Betreibungs- oder Konkursverfahren privilegiert behandelt würden.</p> <p>Die Hauptproblematik für die klagende Partei besteht darin, dass die Prozesskosten bereits bei tiefen oder mittleren Streitwerten sehr hoch sind. Die regelmässig streitwertabhängigen Prozesskosten machen bei</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Streitwerten unter Fr. 250'000.- häufig mehr als einen Drittel der eingeklagten Forderung aus. Kommen Expertise- oder Übersetzungskosten und die Kosten des eigenen Anwaltes hinzu, so übersteigen diese Kosten bereits vor der ersten Instanz nicht selten die Hälfte des Streitwertes. Diese Kosten sollen zwar separat den Parteien verrechnet werden können. Immerhin soll das Gericht aber die Angemessenheit von Expertisen überprüfen und somit entsprechende Kosten auch tiefer festlegen.</p> <p>Das Problem verschärft sich bei der Erhebung von Rechtsmitteln und den ähnlich kostspieligen Verfahren vor zweiter oder dritter Instanz. Quasi punitive Gerichtskosten und lange Verfahrensdauern mit den entsprechenden Ungewissheiten und der fehlenden Verfügbarkeit, halten viele Parteien vom Gang vor die Gerichte ab und auch die Anwaltschaft rät diesen häufig davon ab.</p> <p>Das Prinzip, wonach das Gericht der klagenden Partei nicht mehr zusprechen kann, als sie verlangt (Art. 58 ZPO), führt dazu, dass diese gehalten ist, den Schaden hoch zu beziffern, was sich zusätzlich auf die Prozesskosten auswirkt. Art. 85 ZPO sieht zwar vor, dass vorläufig nur ein Mindestwert angegeben werden muss, sofern die Bezifferung unmöglich oder unzumutbar ist. Demnach wäre die Klage zurecht erst nach Durchführung des Beweisverfahrens definitiv zu beziffern. Jedoch schreibt das Gesetz nicht vor und es besteht auch keine einheitliche Rechtsprechung zur Frage, in welchen Fällen ein Schaden nicht beziffert</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>werden kann bzw. muss, weshalb der Kläger immer damit zu rechnen hat, dass auf seine Klage mangels Bezifferung allenfalls nicht eingetreten wird. Das Problem besteht insbesondere bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen, wo meist das Gericht erst im Urteil nach seinem Ermessen beurteilt, ob eine Bezifferung zumutbar ist oder nicht.</p> <p>Tendenziell gestiegene Kosten und die Einführung einer Vorschusspflicht haben dazu geführt, dass die Zahl der Forderungsklagen seit Inkrafttreten der ZPO stark rückläufig ist².</p> <p>Die Gerichtskosten sind deshalb zu beschränken und sie dürfen gemäss dem vorliegenden Vorschlag insgesamt 15 % des Streitwertes vor erster Instanz nicht überschreiten. Im Rechtsmittelverfahren sind die Kosten mindestens auf die Hälfte zu reduzieren. Im Übrigen ist in den Gesetzesmaterialien der Zweck der unbezifferten Forderungsklage gemäss Artikel 85 ZPO zu erläutern und die Praxis anzuhalten, eine solche extensiv zuzulassen. Schliesslich ist bei der Verteilung der Prozesskosten den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Dies vermag zu verhindern, dass mittelständischen Parteien, welche die unentgeltliche Rechtspflege nicht beanspruchen können, durch Prozesse</p>

² Vgl. Motion 17.3868 von Claude Janiak vom 28.9.2017; Isaak Meier, „Hohe Prozesskosten: Den Zugang zu den Gerichten öffnen“, in: NZZ vom 20.6.2017, S. 10; Weber, a.a.O., S. 49 f. und die dortigen Verweise.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>in Finanznöte geraten.</p> <p>Begrüssenswert im Vorentwurf sind die vorgesehenen Regelungen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1), dass der Vorschuss maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten betragen darf und das Gericht den Parteien die Vorschüsse zurückzuerstatten hat. Die am Ende zu tragenden Gerichtskosten bedürfen jedoch, wie dargelegt wurde, ebenfalls einer bundesgesetzlichen, kostendämmenden Regelung. Sonst besteht generell die Gefahr, dass sich die Rechtsuchenden einen Rechtsstreit nicht mehr leisten können, und konkret, dass je nach Gerichtsstand (den sich die klagende Partei üblicherweise nicht aussuchen kann) und den dort einschlägigen kantonalen Kostentarifen zufällig erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe der zu tragenden Kosten resultieren.</p>
	ZPO	98	2		<p><u>Vorschlag Art. 98 Abs. 2 neu (Abs. 1 unverändert):</u> Bei Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 243) werden keine Kostenvorschüsse erhoben.</p> <p><u>Begründung:</u> Vgl. Ausführungen zu Art. 96 Abs. 2 ZPO und Art. 243 ff. ZPO</p>
	ZPO	99	3		<p><u>Vorschlag Änderung Art. 99 Abs. 3 lit. a (Abs. 1 und 2 unverändert):</u> ³ Keine Sicherheit ist zu leisten: a) im vereinfachten Verfahren mit Ausnahme der vermögensrechtlichen</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Streitigkeiten nach Artikel 243 Abs. 1</p> <p><u>Begründung:</u> Vgl. Ausführungen zu Art. 96 Abs. 2 ZPO und Art. 243 ff. ZPO</p>
	ZPO	106	1		<p><u>Vorschlag Änderung Art. 106 Abs. 1 erster Satz (restlicher Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 unverändert):</u> Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, sofern deren wirtschaftliche Verhältnisse es zulassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Vgl. Ausführungen zu Art. 96 Abs. 2 ZPO</p>
	ZPO	85			<p><u>Vorschlag:</u> Keine Änderung der Gesetzesvorschrift, aber in den Materialien ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bezifferung bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen in der Regel unzumutbar ist.</p> <p><u>Begründung:</u> Vgl. Ausführungen zu Art. 96 Abs. 2 ZPO</p>
	ZPO	243	2 und 3		<p><u>Vorschlag Änderung Art. 243 Abs. 2 und 3 (Abs. 1 unverändert):</u> ² Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten:</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>a) ...</p> <p>f) [Gesetzesbestimmung in lit. f streichen und wie folgt ersetzen] aus Konsumentenverträgen, der persönlichen Vorsorge und Personenschäden</p> <p>³ Es findet keine Anwendung in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Artikeln 5 und 8 und vor dem Handelsgericht nach Artikel 6</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das vereinfachte Verfahren ist vorwiegend für jene Verfahren eingeführt worden, bei welchen sich in der Regel ungleich starke Parteien gegenüber stehen und wo zwecks Existenzsicherung oder zur Herstellung des Rechtsfriedens rasch eine Streiterledigung herbeigeführt werden soll. Darunter fallen etwa Streitigkeiten aus Miet-, Pacht und Arbeitsverhältnissen, generell die Vermögensstreitigkeiten bei geringen Streitwerten und weitere Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO.</p> <p>Im vereinfachten Verfahren werden auch die Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung geführt. Diese Formulierung hat in der Praxis häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten und bei der klagenden Partei zu Unsicherheiten geführt, welche Versicherungsstreitigkeiten denn unter das vereinfachte Verfahren fallen.</p> <p>Dem Sinn und Zweck des vereinfachten Verfahrens folgend, gebietet es sich, sämtliche Streitigkeiten im Privatversicherungsbereich oder in</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Haftpflichtfällen bei Personenschäden dem vereinfachten Verfahren zu unterstellen. Ob eine versehrte Person etwa nach einem Verkehrsunfall Leistungen aus einer Zusatzversicherung zur Krankenversicherung, aus einer privaten Kapital- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung, aus einer Lebensversicherung oder gegenüber einer Motorfahrzeughaftpflichtversicherung erhebt, ist einerlei; vielmehr geht es darum, dass die Ansprüche etwa zufolge einer Erwerbsunfähigkeit aus existentiellen Überlegungen rasch durchgesetzt werden können.</p> <p>Was für Versicherungsstreitigkeiten gilt, soll aber im gesamten Konsumrecht Geltung erlangen. Die Konsumentinnen und Konsumenten stehen regelmässig wirtschaftlich und betreffend Sachwissen weit überlegenen Produzenten, Dienstleistungserbringern oder Importeuren gegenüber. Ob nun Nachteile oder Schäden aus Produkten des täglichen Bedarfs, wegen Heilmitteln oder infolge fehlerhafter Medizinalprodukte, aus risikobehafteten Finanzprodukten oder im Telekommunikationsbereich resultieren, so ist diesen gemeinsam, dass sich ungleiche Geschäftspartner gegenüberstehen. Diesen ungleichen Spiessen ist durch ein vereinfachtes Verfahren Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Katalog der Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO ist generell auf Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen, worunter insbesondere auch</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					die Verträge einer natürlichen Person mit Versicherungen und Banken zu subsumieren sind ³ , und generell auf Personenschäden sowie Streitigkeiten aus persönlicher Vorsorge auszudehnen. Der klagenden Partei soll das vereinfachte Verfahren unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit der Gerichtsinstanz, also etwa auch vor Handelsgerichten, zustehen.
	ZPO	245	1 und 2		<p><u>Vorschlag Änderung Art. 245 Abs. 1 und 2:</u></p> <p>1 Enthält die Klage keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei sofort zu und lädt die Parteien innert zwei Monaten zur Verhandlung vor.</p> <p>2 Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine einmalige Frist zur schriftlichen Stellungnahme.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die ZPO kennt grundsätzlich keine Normen, welche sich mit der Verfahrensdauer vor der mit der Streitsache befassten Instanz beschäftigen bzw. festhalten, in welchem Zeitraum ein Prozess oder bestimmte Prozessschritte (bspw. Schriftenwechsel, Beweisverfahren, Urteilsberatung) zu erledigen sind. Der Gesetzgeber hat aber mit Einführung des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 ff. ZPO) ein Instrument</p>

³ Während dies bei den meisten Versicherungen gemäss Rechtsprechung und Lehre bereits jetzt der Fall ist, ist die Rechtslage bei Finanzdienstleistungen, namentlich bei Anlagegeschäften und Vermögensverwaltungsaufträgen, umstritten (vgl. Feller/Bloch, in: Sutter-Somm, Hasenböhler, Leuenberger, Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, N 48 ff. zu Art. 32 ZPO).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>geschaffen, welches der rascheren Rechtsdurchsetzung dienen und gewisse Vereinfachungen für die klagende Partei gewähren sollte⁴. In einigen Kantonen ist der Einzelrichter zur Beurteilung von Klagen im vereinfachten Verfahren zuständig, was geeignet wäre, die Prozesserledigung weiter zu beschleunigen. Im vereinfachten Verfahren ist vorgesehen, dass das Gericht die notwendigen Verfügungen zu treffen hat, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann (Art. 246 Abs. 1 ZPO). Konkrete Zeitvorgaben finden sich nicht. Hinzu kommt, dass auch in diesem Verfahren die klagende Partei die Behauptungs- und Beweisführungslast trägt und sie dem Gericht die Rechtsbegehren exakt beziffern, die Tatsachen behaupten und die Beweismittel exakt bezeichnen muss (vgl. Art. 221 u. Art. 244 ZPO). Die Praxis hat auch in den abschliessend erwähnten Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO, bei welchen der Sachverhalt eigentlich von Amtes wegen festzustellen wäre (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO), die richterliche Fragepflicht auf ein Minimum beschränkt⁵.</p> <p>Aus den erwähnten Gründen ist verständlich, dass die Parteien kaum je auf den Beizug von Anwältinnen oder Anwälten verzichten. Es ist denn auch eher die Regel als die Ausnahme, dass in den vereinfachten Verfahren ein</p>

⁴ Botschaft zur ZPO, S. 7345 ff.

⁵ Vgl. BGE 141 III 569, Erw. 2.3.1; BSK ZPO-Mazan, N 11 ff. zu Art. 247 ZPO, mit diversen Hinweisen auf die Gerichtspraxis.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>doppelter Schriftenwechsel angeordnet wird. Auch sind dieselben Beweismittel, die Widerklage und Klageänderungen zulässig, weshalb sich das Verfahren nur unwesentlich vom ordentlichen Verfahren unterscheidet. Damit wird der Zweck, vorwiegend aus sozialpolitischen Gründen (etwa im Miet- oder Arbeitsrecht, bei Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung und den weiteren in Art. 243 Abs. 2 ZPO erwähnten Fällen) der schwächeren Partei rasch zum Recht zu verhelfen⁶, vereitelt.</p> <p>Aufgrund der streitwertabhängigen, hohen Kosten (vgl. die obigen Ausführungen) ist die klagende Partei oftmals gehalten, lediglich eine (im vereinfachten Verfahren zu behandelnde) Teilklage mit sehr tiefem Streitwert zu erheben, um das Kostenrisiko zu mindern. Die Erfahrung insbesondere in Personenschadenprozessen hat gezeigt, dass solche Prozesse genau gleich lange dauern wie im ordentlichen Verfahren. Eine Verfahrensdauer von generell drei bis fünf Jahren oder teilweise sogar noch länger ist, auch im vereinfachten Verfahren, nicht aussergewöhnlich.</p> <p>Die damit verbundenen Probleme und Risiken für die klagende Partei liegen auf der Hand: Ein ungewisser Rechtszustand in nicht selten existentiellen Belangen und eine persönliche Belastung während Jahren. Das Sprichwort „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ könnte die Odyssee der klagenden Partei nicht besser beschreiben. Je</p>

⁶ Vgl. Botschaft zur ZPO, S. 7223, S. 7345 f.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>länger ein Prozess dauert, desto schwieriger wird aber auch die Beweisführung, was bei der Beweisführungslast gemäss Artikel 8 ZGB wiederum die klagende Partei benachteiligt.</p> <p>Das vereinfachte Verfahren ist zu straffen, indem die Gerichte verpflichtet werden, die Prozesse so zu führen, dass spätestens 18 Monate nach Klageeinleitung ein materieller Entscheid gefällt wird. Mit dieser Regelung soll auch verhindert werden, dass die staatlichen Gerichte nicht zunehmend von privaten Schiedsgerichten abgelöst werden und jene weiterhin die Praxis prägen.</p> <p>Mit den Mechanismen, welche von den Gerichten für das vereinfachte Verfahren geschaffen werden, sind Impulse auch für die ordentlichen und die Rechtsmittelverfahren zu erwarten und es ist zu wünschen, dass sich diese Instanzen auch an die genannte Maximaldauer halten oder an verbindlichen Prozess- und Zeitplänen orientieren werden.</p>
	ZPO	246			<p><u>Vorschlag Änderungen Art. 246 Abs. 1 – 3:</u></p> <p>[Abs. 1 streichen und wie folgt ersetzen] Nach der Verhandlung oder Zustellung der beklaglichen Stellungnahme erlässt das Gericht nach Rücksprache mit den Parteien einen Zeitplan, der gewährt, dass das Verfahren spätestens 18 Monate nach Klageeinleitung mittels Entscheid abgeschlossen werden kann, und es trifft die notwendigen Verfügungen. Eine Verzögerung ist einzig dann tunlich, wenn Beweise trotz gerichtlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgenommen werden können.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>[Gesetzestext in Abs. 2 als neuen Abs. 3 aufführen, neuen Abs. 2] Bei Vereinfachung des Prozesses (Art. 125) hat das Gericht das Verfahren so zu beschleunigen, dass die Beurteilung der gesamten Streitsache vor dieser Instanz nicht wesentlich länger dauert. Eine Verfahrenssistierung (Art. 126) ist nicht zulässig.</p> <p>[Abs. 2 unverändert]</p> <p><u>Begründung:</u> Vgl. Ausführungen zu Art. 245 ZPO</p>
	ZPO	247	3		<p><u>Vorschlag Art. 247 Abs. 3 neu (Abs. 1 und 2 unverändert):</u></p> <p>Das Gericht legt dem Entscheid aufgrund der substantiierten und unbestrittenen oder im Beweisverfahren erstellten Tatsachen, jenen natürlichen Entwicklungsverlauf zugrunde, der bei Annahme einer konstanten bzw. absehbaren Entwicklungsrichtung am wahrscheinlichsten erscheint.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das grösste Hindernis zur Durchsetzung der Rechtsansprüche stellt die Beweisführungslast nach Artikel 8 ZGB dar. Die klagende Partei trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Was nicht als bewiesen gilt, bleibt eben unbewiesen mit der Folge der Klageabweisung.</p> <p>Sind die Grundlagen für die Entwicklung bewiesen, so ist die natürliche Entwicklung zu postulieren. Die Zukunft kann nicht bewiesen werden, wie man sich über die Zukunft auch nicht irren kann (vgl. Praxis zu Art. 21 OR</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>bei den Willensmängeln). Man irrt sich über die Annahmen, die Entwicklung folgt. Es ist daher nicht eine Frage des Beweises, ob eine Entwicklungsrichtung sich verwirklicht, sondern eine Frage der Abschätzung aufgrund der behaupteten und bewiesenen Ausgangslagen als Tatsachen. Der Verlauf ist zu umreißen innerhalb des zu beweisenden Entwicklungsumfeldes. Das sich auch eine andere Entwicklung bei gleichen Ausgangswerten und gleichem Entwicklungsumfeld zutragen könnte, ist zwar möglich, dürfte aber auf eine unterschiedliche Gewichtung der Ausgangswerte und des Entwicklungsumfeldes zurückzuführen sein.</p> <p>Wenn der Richter einen anderen Verlauf annehmen will, so kann er das nur mit einer anderen Gewichtung der Ausgangswerte und des Entwicklungsumfeldes begründen. Dies wären aber Annahmen, die dann richterlich überprüft werden können. Einfach einen anderen Verlauf anzunehmen, widerspricht Art. 42 Abs. 2 OR. Diese unterschiedliche Gewichtung muss er bei einem Entscheid offenlegen, wenn der die einzelnen Tatsachenelemente, die die Entwicklung bestimmen, geprüft hat. Einfach einen anderen Verlauf anzunehmen, erscheint willkürlich, genauso wie das Übersteigerung von Bestimmungsanforderungen für die einzelnen Entwicklungsfaktoren. Wenn dem Richter dies zu vage erscheinen, dann kann und muss er einen Substanziierungshinweis abgeben und kann die Darlegung nicht einfach als unzureichend übergehen mit der Annahme eines anderen Verlaufes.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Gewisse Zweifel an bestimmten Sachumständen in der Entwicklung eines Menschen sind naturgegeben und sind von einem Richter wie von den Parteien hinzunehmen.</p> <p>Die klagende Partei trägt die Gefahr, dass ein Beweismittel durch den Zeitablauf entkräftet wird, an Bedeutung verliert oder gänzlich untergeht. Generell dürften Zeugenaussagen nach zwei Jahren kaum mehr glaubwürdig sein, weshalb nach Jahren kaum mehr auf Zeugenaussagen abgestellt wird. Die Expertisen äussern sich zu über Jahre zurückliegenden Sachumständen nur zurückhaltend, weil meist eine ex post Betrachtung durch die konkreten Entwicklungen überholt wird. Dies kann sich aber für beide Parteien günstig oder ungünstig auswirken. Lange Verfahren tragen aber generell zur Entwertung der Beweiskraft von Beweismitteln bei, ohne dass die Parteien dies zu vertreten hätten, trölerisches Verhalten ausgeschlossen. Umgekehrt erlaubt ein Entscheid nach ungefähr zwei Jahren auch ein abgeklärteres Urteil, als der momentane Eindruck einer Schädigung weniger Gefühle erregt. Ein lebenserfahrener Richter sollte dies aber bewältigen können und ist dazu nach Art. 42 OR auch verpflichtet.</p> <p>Die Beweislastregel gemäss Artikel 8 ZGB stehen daher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfahrensdauer und der Begrenzung des Streitgegenstandes auf die fallentscheidende Frage.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Der Grundsatz des strikten Regelbeweises ist eine Grundlage für das Schaffen einer abgeurteilten Sache. Dass der Richter nach Art. 42 Abs. 2 OR eine der direkten Prüfung nicht zugängliche Entwicklung beurteilen muss, ist keine Aufweichung des Beweismasses, da die Zukunft einem Beweis nicht zugänglich ist. Es ist aber ein Wechsel des Beweisobjektes, indem der Richter über die massgeblichen Entwicklungsfaktoren (Ausgangswerte, Wirkungsrichtung und Entwicklungsumfeld) den strikten Beweis im Rahmen der Lebensgegebenheiten abnehmen muss. In der Folge muss er dann das Zusammenspiel dieser Faktoren gewichten und die Entwicklungsrichtung auf die Wahrscheinlichkeit im mathematischen Sinne prüfen.</p> <p>Dies wird im Volksmund als gesunder Menschenverstand bezeichnet und ist nichts anderes als das Anwenden der richterlichen Lebenserfahrung auf einen bewiesenen und konkretisierten Sachverhalt. Es soll aufgrund des erstellten Sachverhalts, eine offengelegte richterliche Beurteilung der Faktoren, deren Wirkungsrichtung und Gewichtung erfolgen, die dem Richter aufgrund von Lebenserfahrung am wahrscheinlichsten erscheinen und als solche auch begründbar sind. Ohne eine solche richterliche Offenlegung kann eine Überprüfung im Tatsacheninstanzenzug nicht erfolgen, und dieser wird einfach zu einem alternierenden Wechselspiel von Willkürentscheiden. Die Parteien verlieren jede Kontrolle über das</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Verfahren.</p> <p>Den Ungewissheit künftiger Entwicklungen, den Umständen einer schwierigen Beweisführung oder der fehlenden Mitwirkung der beklagten Partei muss das Gericht Rechnung tragen. Die Beweissicherung tritt dabei in den Mittelpunkt. Hier stellt sich die Frage, ob nicht den Geschädigten ein Antragsrecht bei der behördlichen Ermittlung zusteht, wie das beispielsweise im Luftfahrtrecht in den USA als einzigem Staat möglich ist. Vergleichbares müsste bei der Polizei mit deren aufwendigen Ausrüstungen dem Bürger unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre auch, dass der trölersich handelnde beweismässig die Folgen für die Verfahrensverzögerung tragen muss. Hier müsste das materielle Recht in Abstimmung mit dem Verfahrensrecht verändert werden.</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
--	--	--